

Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar

Neufassung zum 01.01.2018

Die Verbandsversammlung des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN) erlässt folgende Satzung:

Teil 1

Organisatorische Grundlagen des Verbundtarifes

§ 1 Verbundtarif

- (1) Innerhalb des Verbandsgebietes gem. § 4 der Verbandssatzung des ZRN (Verbundgebiet) dürfen Personenverkehrsleistungen im ÖPNV gem. § 2 RegG nur zum VRN-Verbundtarif angeboten werden (Verbundverkehr).
- (2) Soweit mit Nachbarverbänden bzw. benachbarten zuständigen Behörden im Sinne der VO 1370/07 tarifliche Regelungen für den grenzüberschreitenden Verkehr getroffen werden, sind diese als Übergangstarif Bestandteil des VRN-Verbundtarifes.
- (3) Alle Verbundunternehmen sind verpflichtet, sämtliche Verbundfahrausweise gegenseitig anzuerkennen (Einheitstarif).
- (4) Der Verbundtarif ist ein Zonentarif auf Grundlage eines Wabenplanes. Ab der Preisstufe 7 gelten die Verbundfahrscheine im gesamten Verbundgebiet.
- (5) Innerhalb der Übergangstarifbereiche sind die Verbundfahrscheine des jeweiligen Nachbarverbundes gem. den jeweiligen Übergangstarifbestimmungen anzuerkennen.
- (6) Die Preisgestaltung im eTarif erfolgt abweichend von den Vorgaben in Absatz 4 nicht waben- sondern entfernungsabhängig mit einem Grundpreis je Fahrt zuzüglich einem km-Satz nach in Luftlinie zurückgelegter Strecke. Als Preisobergrenze wird vom Verwaltungsrat der VRN GmbH auf Vorschlag der Versammlung der Verbundunternehmen für den eTarif ein entfernungsunabhängiges Tages- und ein entfernungsunabhängiges Monatslimit festgelegt.

§ 2 Verbundgesellschaft

- (1) Die operative Umsetzung aller mit der Organisation und Abwicklung des Verbundtarifes verbundenen Aufgaben obliegt der VRN GmbH (Verbundgesellschaft).
- (2) Die Verbundgesellschaft stellt bei den zuständigen Genehmigungsbehörden im Namen aller Verbundunternehmen die Anträge zur Genehmigung der Tarif- und Beförderungsbedingungen des Verbundtarifes.
- (3) Zur Finanzierung der der Verbundgesellschaft aufgrund dieser Satzung zugewiesenen Gemeinschaftsaufgaben in Zusammenhang mit dem Verbundtarif wie Fahrgastinformation, Tarifmarketing, Einnahmeabrechnung, Mobilitätsgarantie usw. steht der Verbundgesellschaft ein pauschales Dienstleistungsentgelt der Verbundunternehmen in Höhe von x .- € zu. Dieses wird von den Verbundunternehmen im Verhältnis der ihnen auf Grundlage der Einnahmenaufteilungsregelung zustehenden Einnahmeansprüche anteilig übernommen.
- (4) Der Betrag nach Abs. 3 wird um die Steigerungsrate des VRN-Einnahmenpools zwischen dem drei Jahre zurückliegenden Jahr und dem zwei Jahre zurückliegenden Jahr dynamisiert. So ergibt sich beispielsweise der Betrag des Jahres 2017 aus dem Betrag des Jahres 2016 dynamisiert um die Steigerung des Einnahmenpools von 2014 auf 2015. Die Dynamisierungsrate beträgt jedoch mindestens 2,0% und höchstens 3,0%. Als VRN-Einnahmenpool wird dabei die Aufteilungsmasse im Sinne des § 1 der Einnahmenaufteilungsregelung verstanden, wobei Einmal- und Sondereffekte herauszurechnen sind.
- (5) Den Verbundunternehmen wird der Aufwand der Verbundgesellschaft in Abschlägen quartalsweise in Rechnung gestellt. Die Jahresendabrechnung erfolgt mit Feststellung der Jahresrechnung im Rahmen der Einnahmeabrechnung gem. § 20 EAR. Die Abschläge sowie der Saldo aus der Jahresendabrechnung werden mit den Einnahmeansprüchen im Rahmen der Einnahmenaufteilungsregelung verrechnet.

§ 3 Verbundunternehmen und Tarifanerkennungspartner

- (1) Berechtig und verpflichtet zur Anwendung des Verbundtarifes sind alle Verkehrsunternehmen, die innerhalb des Verbundgebietes Verbundverkehr
 - als Eisenbahnverkehrsunternehmen im Sinne des § 6 AEG oder
 - als Inhaber einer PBefG-Liniengenehmigung

betreiben (Verbundunternehmen) und die keinen gesonderten Vertrag über die Tarifanerkennung mit der Verbundgesellschaft abgeschlossen haben.

Ausgenommen hiervon sind die Inhaber von PBefG-Liniengenehmigungen für flexible Angebote gem. § 10 dieser Satzung, sofern die von ihnen betriebenen flexiblen Angebote den Verbundtarif nicht voll anwenden. Die Verbundunternehmen sind verpflichtet, zur Integration in den Verkehrsverbund Rhein-Neckar den in Anlage x beigefügten Kooperationsvertrag mit der Verbundgesellschaft abzuschließen.

- (2) Die Rechte und Pflichten eines Verbundunternehmens wirken auch nach dem Verlust der letzten Verkehrsleistung im Sinne des Absatz 1 Satz 1 solange fort, bis alle Einnahmeansprüche der ehemals erbrachten Verkehrsleistungen endgültig mit der Verbundgesellschaft abgerechnet sind.
- (3) Sofern der VRN-Tarif bei Verkehrsleistungen zur Anwendung kommt, die nur eine geringe Bedeutung für den Verbundverkehr haben, wie beispielsweise nur saisonal angebotene Leistungen (Holidaypark etc.), Verkehrsleistungen im Saarland, die den „ÜT Westpfalz/östliches Saarland“ anerkennen, oder einbrechende Linien aus Nachbarverbänden, kann die Integration des Betreibers durch einen Tarifanerkennungsvertrag zwischen der Verbundgesellschaft und dem Betreiber erfolgen (Tarifanerkennungspartner). Dasselbe gilt für Verkehrsleistungen, die nicht auf Grundlage des AEG oder PBefG erbracht werden, wie beispielsweise die Rhein- und Neckarfähren oder die Bergbahn Heidelberg.
- (4) Die Vertretung der Verbundunternehmen in den Verbundgremien erfolgt durch Mitarbeiter entweder des Verbundunternehmens selbst oder eines mit diesem Verbundunternehmen verbundenen Unternehmens (§ 15 AktG) oder einer Beteiligungsgesellschaft des Verbundunternehmens. Durch die Verbundgesellschaft können ferner generell oder im Einzelfall auch Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwälte als Bevollmächtigte zugelassen werden.
- (5) Die Verbundunternehmen bleiben Träger der sich aus Gesetzen, Verordnungen und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen ergebenden Rechte und Pflichten. Sie führen ihre Betriebe in eigener Verantwortung, tragen vorbehaltlich abweichender Einzelvereinbarungen die wirtschaftlichen Risiken dafür und bleiben Vertragspartner ihrer Fahrgäste.

§ 4

Vertrieb des Verbundtarifes

- (1) Zum Vertrieb der Verbundfahrscheine berechtigt sind die Verbundunternehmen, die Tarifanerkennungspartner sowie die Verbundgesellschaft. Organisieren sie den operativen Vertrieb durch Dritte, so handeln diese ausschließlich im Namen eines Verbundunternehmens oder der Verbundgesellschaft. Das Verbundunternehmen bzw. die Verbundgesellschaft, in deren Namen der Fahrschein ausgegeben wird, ist auf den Fahrscheinen kenntlich zu machen. Die Erlöse aus dem Verkauf der Verbundfahrscheine sind auf Grundlage der Einnahmearteilungsvollständig in die Einnahmearteilung einzubringen.

- (2) Scheidet ein Verbundunternehmen aus dem Verbund infolge des Verlustes oder der Einstellung seines Verbundverkehrs aus, so bleiben die von ihm verkauften Verbundfahrtscheine wirksam. Die Aboverträge eines ausscheidenden Verbundunternehmens sind von diesem auf ein anderes Verbundunternehmen oder die Verbundgesellschaft zu übertragen. Der Abokunde ist seitens des ausscheidenden Verbundunternehmens schriftlich über den neuen Vertragspartner zu informieren.
- (3) Aufgrund der besonderen Bündelungsstruktur des Main-Tauber-Kreises ist dieser berechtigt, eine bündelübergreifende Vertriebsgesellschaft in Form eines Regiebetriebes oder einer kreiseigenen GmbH mit dem Vertrieb der Verbundfahrtscheine im Namen dieser Vertriebsgesellschaft zu beauftragen. Die von dieser kreiseigenen Vertriebsgesellschaft erzielten Verbundeinnahmen werden nach Abzug des sich aus der Einnahmeaufteilung ergebenden Vertriebsbonus vollständig an den Einnahmepool zur Einnahmeaufteilung abgeführt. Die Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten des Kreises kann vorsehen, dass bezuschusste Ausbildungszeitkarten ausschließlich über diese zentrale Vertriebsstelle zu beziehen sind.
- (4) Vereinbarungen mit Unternehmen und sonstigen Arbeitgebern über die Einführung des Job-Tickets für die jeweilige Belegschaft werden gemeinsam von der Verbundgesellschaft und dem jeweils vor Ort den Verbundverkehr betreibenden Verbundunternehmen abgeschlossen. Sind mehrere Linienbündel betroffen, legt die Verbundgesellschaft fest, welchem Linienbündel die Job-Ticketvereinbarung zugeordnet wird. Wechselt das Linienbündel den Betreiber, ist die Job-Ticketvereinbarung auf den neuen Betreiber des Linienbündels zu übertragen.

§ 5

Versammlung der Verbundunternehmen (VVU)

- (1) Mitglieder der VVU sind alle Verbundunternehmen sowie die Aufgabenträger von Linienbündeln, die einem auf Bruttobasis vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrag unterliegen.
- (2) Die VVU beschließt im Rahmen der Vorgaben dieser Satzung über die Tarifbestimmungen, die Tarifhöhe und Tarifstruktur sowie die VRN-Beförderungsbedingungen. Sie berät die Verbundgesellschaft in allen Fragen der Einnahmeaufteilung und der Abrechnung des Verbundtarifes.
- (3) Das Stimmrecht in der VVU richtet sich nach dem Einnahmeanspruch der Linienbündel. Jedem Linienbündel steht pro angefangenen 100.000.- € Einnahmeanspruch im Jahr 1 Stimme zu. Die Berechnung des Stimmgewichts je Linienbündel erfolgt anhand der jeweils letzten festgestellten Jahresabrechnung. Die Stimmen der eigenwirtschaftlich betriebenen und der auf Nettobasis bestellten Linienbündel stehen den jeweiligen sie betreibenden Verbundunternehmen zu. Die Stimmen der auf Bruttobasis bestellten Linienbündel stehen den jeweiligen Aufgabenträgern zu.

- (4) Die Verbundunternehmen und Aufgabenträger sind berechtigt, ihre Mitwirkungs- und Stimmrechte je Linienbündel durch einen Vertreter des ZRN wahrnehmen zu lassen. Wird ein Brutto-Linienbündel von mehreren Aufgabenträgern bestellt, wird das Stimmrecht zwingend durch den ZRN wahrgenommen, um eine einheitliche Stimmabgabe sicherzustellen. Das interne Abstimmungsverfahren der durch den ZRN vertretenen Aufgabenträger ist in Anlage x festgelegt.
- (5) Die Sitzungen der VVU werden von der Verbundgesellschaft einberufen und geleitet. Sofern dies von mindestens drei Verbundunternehmen schriftlich unter der Benennung eines konkreten Tagesordnungspunktes, der in die Zuständigkeit der VVU fällt, beantragt wird, ist seitens der Verbundgesellschaft unverzüglich unter Wahrung der Einladungsfristen eine Sitzung der VVU einzuberufen.
- (6) Die Tagesordnung der VVU wird von der Verbundgesellschaft festgelegt und in der Einladung mitgeteilt. Die Einladung erfolgt schriftlich per E-Mail spätestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin. Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Verbundunternehmen können bis eine Woche vor der Sitzung weitere Tagesordnungspunkte benannt werden, sofern sie die Zuständigkeit der VVU berühren. In eilbedürftigen Fällen kann von der Wahrung der Einladungsfrist Abstand genommen werden. Dies setzt voraus, dass die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Verbundunternehmen und Aufgabenträger dem Verzicht auf die Einladungsfrist zu Beginn der Sitzung ihre Zustimmung erteilt.
- (7) Die VVU ist beschlussfähig, sofern mindestens 75 % der Gesamtzahl der auf die Linienbündel entfallenden Stimmen vertreten sind. Wird keine Beschlussfähigkeit erreicht, erfolgt unter Wahrung der erneuten Einladungsfrist eine Vertagung mit denselben Tagesordnungspunkten. In dieser erneuten Sitzung entfällt das Quorum gem. Satz 1.
- (8) Beschlüsse der VVU werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

§ 6

Beirat ÜT Westpfalz/östliches Saarland

- (1) Die Verbundunternehmen im Geltungsbereich des ÜT Westpfalz/östliches Saarland sowie die Tarifanerkennungspartner aus dem saarländischen Tarifgebiet des ÜT Westpfalz/östliches Saarland sowie der ZRN als Vertreter der brutto vergebenen Verkehrsleistungen im Tarifgebiet des ÜT Westpfalz/östliches Saarland bilden einen Beirat ÜT Westpfalz/östliches Saarland. Diesem obliegt die Beschlussfassung über die Tarifhöhe, die Tarifstruktur sowie die Tarif- und Beförderungsbedingungen des ÜT Westpfalz/östliches Saarland.
- (2) Die Regelungen des § 5 Abs. 3 bis 8 finden analoge Anwendung auf den Beirat ÜT Westpfalz/östliches Saarland.

§ 7 Tarifausschuss

- (1) Der Tarifausschuss ist das vorberatende Gremium für alle Themen, die der Zuständigkeit der VVU unterliegen. In Fragen der Tarifgestaltung und Tarifhöhe gibt er empfehlende Beschlüsse für die VVU ab.
- (2) Im Tarifausschuss werden die verschiedenen Gruppen von Verbundunternehmen jeweils durch ein links- und rechtrheinisch tätiges Unternehmen vertreten:
 - SPNV-Betreiber
 - Interne Betreiber der kreisfreien Städte
 - kommunale Unternehmen kreisangehöriger Kommunen
 - Regionalbusunternehmen der öffentlichen Hand
 - Konzerngebundene private Busunternehmen
 - familiengeführte private Busunternehmen
- (3) Die Vertreter der jeweiligen Unternehmensgruppe werden von den jeweils der Gruppe angehörigen Verbundunternehmen mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Mitgliedschaft im Tarifausschuss ist eine persönliche Mitgliedschaft. Für jedes Mitglied im Tarifausschuss ist nach den vorstehenden Grundsätzen ein persönlicher Vertreter zu wählen.
- (4) Die Mitgliedschaft im Tarifausschuss endet, sofern das entsendende Verbundunternehmen seinen Status als Verbundunternehmen verliert oder nicht mehr die Voraussetzungen des § 3 Abs. 4 erfüllt. In diesem Fall ist eine Nachwahl für die Restlaufzeit der ursprünglichen Wahlperiode vorzunehmen.
- (5) Der Vertreter des ZRN vertritt die Bruttobündel im Tarifausschuss.
- (6) Die Sitzungen des Tarifausschusses werden von der Verbundgesellschaft einberufen und geleitet. Sofern dies von mindestens drei Mitgliedern schriftlich unter der Benennung eines konkreten Tagesordnungspunktes, der in die Zuständigkeit der VVU fällt, beantragt wird, ist seitens der Verbundgesellschaft unverzüglich unter Wahrung der Einladungsfristen eine Sitzung des Tarifausschusses einzuberufen.
- (7) Die Tagesordnung des Tarifausschusses wird von der Verbundgesellschaft festgelegt und in der Einladung mitgeteilt. Die Einladung erfolgt schriftlich per E-Mail spätestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin. Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Mitgliedern können bis eine Woche vor der Sitzung weitere Tagesordnungspunkte benannt werden, sofern sie die Zuständigkeit der VVU berühren. In eilbedürftigen Fällen kann von der Wahrung der Einladungsfrist Abstand genommen werden. Dies setzt voraus, dass die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem Verzicht auf die Einladungsfrist zu Beginn der Sitzung ihre Zustimmung erteilt.

- (8) Der Tarifausschuss ist beschlussfähig, sofern mindestens 8 Mitglieder vertreten sind. Wird keine Beschlussfähigkeit erreicht, erfolgt keine Empfehlung an die VVU. Die entsprechenden Tagesordnungspunkte werden in der anschließenden VVU dennoch beraten und zur Abstimmung gestellt.
- (9) Beschlüsse des Tarifausschusses werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vertreter des ZRN sowie die Mitglieder nach Abs. 2 haben jeweils 1 Stimme.

§ 8 Marketingausschuss

- (1) Der Marketingausschuss berät alle Fragen des Außenauftritts des Verbundes wie Verbundmarketing und Vertrieb.
- (2) Im Marketingausschuss sind alle Verbundunternehmen vertreten. Es besteht keine persönliche Mitgliedschaft.
- (3) Die Sitzungen des Marketingausschusses werden von der Verbundgesellschaft per E-Mail einberufen und geleitet.

§ 9 Beirat für das Fahrpersonal

- (1) Der Beirat für das Fahrpersonal berät das Fahrpersonal im Verbundverkehr betreffende Fragestellungen und ist vor Änderungen der Beförderungsbedingungen anzuhören.
- (2) Dem Beirat für das Fahrpersonal gehört je ein Vertreter des Betriebsrates jedes Verbundunternehmens an, soweit in den Verbundunternehmen ein Betriebsrat gebildet ist.
- (3) Die Sitzungen des Beirats für das Fahrpersonal werden von der Verbundgesellschaft per E-Mail einberufen und geleitet.

§ 10 Flexible Angebote

- (1) Den allgemeinen Verbundverkehr ergänzende flexible Angebote in kommunaler Verantwortung wie Ruftaxen, Bürgerbusse oder Ähnliches sind von der Vollenwendung des Verbundtarifes ausgenommen.
- (2) Der Bartarif für Einzelfahrten für Leistungen nach Absatz 1 orientiert sich am VRN-Tarif für Einzelfahrscheine und richtet sich nach der Anzahl der durchfahrenen Waben. Hiervon abweichende Bartarifregelungen bedürfen der Zustimmung der Verbundgesellschaft, es sei denn, die abweichende Tarifregelung bestand bereits beim Inkrafttreten dieser Satzungsbestimmung am 01.01.2014 und gilt deshalb als genehmigt.

Teil 2
Gemeinwirtschaftliche Höchsttarifvorgaben und deren Ausgleich

§ 11
Interventionsrecht der Verbundgesellschaft

- (1) Der Verbundgesellschaft hat das Recht, den Tarifbeschlüssen der VVU innerhalb eines Monats zu widersprechen.
- (2) Im Falle eines Widerspruchs kann die Verbundgesellschaft innerhalb von zwei Monaten eine andere Tarifentscheidung treffen. Diese Entscheidung ist wirksam, wenn sichergestellt ist, dass keine Ergebnisverschlechterungen eintreten, oder dass die zu erwartenden, von der VVU und von einem Wirtschaftsprüfer testierten Ergebnisverschlechterungen von der Verbundgesellschaft gegenüber der Aufteilungsmasse ausgeglichen werden.
- (3) Bestreitet die Verbundgesellschaft dem Grunde oder der Höhe nach die von der VVU kalkulierten Ergebnisverschlechterungen und verlangt sie gleichwohl die Verwirklichung ihrer Tarifentscheidung, hat sie die Ergebnisverschlechterung in der kalkulierten Höhe gegenüber der Aufteilungsmasse auszugleichen. Die VVU ist in diesem Fall verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Jahres seit Inkrafttreten der Tarifänderung eine von einem Wirtschaftsprüfer zu testierende Nachkalkulation unter Beachtung des Anhangs zur Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vorzulegen, anhand derer die Zahlungen nach Satz 1 rückwirkend spitz abrechnet und für die Zukunft neu festgelegt werden.
- (4) Die Verbundgesellschaft kann der VVU Anträge vorlegen, über die diese innerhalb von 6 Monaten entscheiden muss. Lehnt die VVU diese Anträge ab, kann die Verbundgesellschaft innerhalb eines Monats durch Bestätigung ihrer Anträge eine Tarifänderung festlegen. Für diese Festlegung gelten Absatz 2 und 3 entsprechend.
- (5) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Änderungen der Tarif- und Beförderungsbedingungen.

§ 12
Besondere verbundweit gültige Zeitkarten

- (1) Das MAXX-Ticket, die Karte ab 60, das Job-Ticket und das Rhein-Neckar-Ticket sind als verbundweit gültige Jahresabonnements anzubieten. Der monatliche Abonnementpreis hat die Preisvorgaben der Abrechnungsregelung zu beachten.
- (2) Die Berechtigung zum Erwerb des MAXX-Tickets, des SuperMAXX-Tickets, der Ausbildungszeitkarten des regionalen Tarifes Westpfalz, der Karte ab 60 sowie des Job-Tickets ergibt sich aus den Tarifbestimmungen des Verkehrsverbund Rhein-Neckar.

- (3) Abweichend von Abs. 1 ist die Geltung des MAXX-Tickets in einzelnen Gebietskörperschaften im Bereich des zum 01.06.2006 in den VRN integrierten Westpfalz Verkehrsverbundes (WVV) gem. den Festlegungen in der Abrechnungsregelung zeitlich eingeschränkt.
- (4) Im Bereich des regionalen Tarifes Westpfalz (Gebiet des WVV vor dessen Integration in den VRN) ist für die Preisstufen 1 bis 3, City und 21 eine gesonderte Jahreskarte für Auszubildende anzubieten. Der monatliche Abonnementpreis hat die Preisvorgaben der Abrechnungsregelung zu beachten.
- (5) Als zeitlich uneingeschränkt verbundweit gültige Jahreskarte ist das SuperMAXX-Ticket anzubieten. Der monatliche Abonnementpreis hat die Preisvorgaben der Abrechnungsregelung zu beachten.
- (6) Neben dem VRN-Tarif und dem Übergangstarif östliches Saarland/Westpfalz wird auf der Linie 537 Peppenkum/Zweibrücken im grenzüberschreitenden Verkehr sowie auf dem rheinland-pfälzischen Linienabschnitt auch das zum SaarVV-Tarif zählende SchülerTicket für den Saarpfalz-Kreis anerkannt.

§ 13

Zeitkarten im Ausbildungsverkehr

- (1) Auszubildenden im Sinne der Tarif- und Beförderungsbedingungen sind Wochen- und Monatskarten anzubieten, deren Preis maximal 75 % des Preises der jeweiligen Jedermannkarte betragen darf.
- (2) Die Tarifvorgabe für das MAXX-Ticket im Rahmen der Abrechnungsregelung hat sicherzustellen, dass der Preis des MAXX-Tickets maximal 75 % des Rhein-Neckar-Tickets beträgt.

§ 14

Ausgleichsregelung der Höchsttarifvorgaben aus § 12

- (1) Der ZRN gewährt den Verbundunternehmen auf Grundlage von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 einen Ausgleich für die Mindererlöse, die durch die in den Tarifvorgaben in § 12 dieser Satzung enthaltenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstehen.
- (2) Die für den Ausgleich nach Abs. 1 insgesamt zur Verfügung stehenden Ausgleichsmittel werden durch die Verbundfinanzierungsverträge mit den beteiligten Bundesländern und die diese Verträge ergänzende Umlage der kommunalen Gebietskörperschaften gem. Art. 7 des Grundvertrages zum Verkehrsverbund Rhein-Neckar begrenzt.
- (3) Die Berechnung der Ausgleichsbeträge erfolgt getrennt für verschiedene Verkehrsarten auf Grundlage der Linienbündel und Leistungseinheiten.

- (4) Die Berechnung der auf die Linienbündel und Leistungseinheiten entfallenden Ausgleichsbeträge erfolgt auf Grundlage der „Abrechnungsregelung für die ZRN-Mittel“. Diese ist als Anlage x Teil dieser Satzung und wird durch den Vorstand des Verwaltungsrates der VRN GmbH fortgeschrieben, sofern sich die Mittelzuweisung durch die Länder und/oder die Umlage der kommunalen Gebietskörperschaften ändert.
- (5) Bei der Berechnung des Ausgleichs gem. der Abrechnungsregelung sind die auf Grundlage einer Regelung nach Art. 3 Abs. 3 VO 1370/07 von anderer Stelle gewährten Ausgleichszahlungen zu berücksichtigen, sodass nur die sich über die gesetzliche Regelung hinaus aus dieser Satzung ergebenden zusätzlichen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ausgeglichen werden.

§ 15

Ausgleichsregelung für die Rabattierung der Ausbildungszeitkarten in Baden-Württemberg

Die Betreiber der PBefG-Linienbündel in Baden-Württemberg erhalten einen gesonderten Ausgleich der Höchsttarifvorgaben aus § 13. Die Berechnung des Ausgleichs ergibt sich aus Anlage x dieser Satzung („Abrechnungsregelung für die kommunalisierte 45a-Mittel in Baden-Württemberg“). Bei Änderungen der Anlage x durch den Verwaltungsrat der Verbundgesellschaft sind ausschließlich die betroffenen Gebietskörperschaften aus Baden-Württemberg stimmberechtigt.

§ 16

Anerkennung der Zeitkarten in flexiblen Angeboten

In den flexiblen Angeboten nach § 10 sind die verbundweit gültigen Jahres- und Halbjahreskarten des VRN-Tarifes anzuerkennen. Als Ausgleich wird den Betreibern dieser Angebote eine Ausgleichsleistung nach Anlage x dieser Satzung gewährt („Ruftaxifinanzierung“). Anlage x wird durch den Verwaltungsrat der Verbundgesellschaft fortgeschrieben.

§ 17

Preisstufe 0

- (1) In den Orts- bzw. Stadtgebieten kreisangehöriger Kommunen ist auf Antrag der jeweiligen Kommune die Preisstufe 0 anzuwenden. Der Antrag kann nur mit Wirkung zu einem Jahreswechsel bei der Verbundgesellschaft gestellt werden.
- (2) Die mit Einführung der Preisstufe 0 verbundenen Mindererlöse werden durch eine Nacherhebung spätestens im zweiten Jahr nach Einführung der Preisstufe 0 ermittelt. Es sind dabei die Nachfragewerte der Nutzer im Bartarif mit den Preisstufen 0 und 1 und mit der letzten Nachfragerhebung vor Einführung der Preisstufe 0 zu vergleichen. Die Mindereinnahmen aus etwaigen Rückgängen des normalen Bartarifs saldiert um die Mehreinnahmen aus der Preisstufe 0 sind rückwirkend zum Einführungstermin der Preisstufe 0 von der veranlassenden Kommune an die Aufteilungsmasse abzuführen.

- (3) In den Folgejahren wird der Ausgleichsbetrag nach Abs. 2 jährlich um 10 % reduziert und nach 10 Jahren eingestellt. Die Kommune hat die Möglichkeit, die Sonderregelung zur Preisstufe 0 jährlich mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Verbundgesellschaft zu beenden.

§ 18 Überkompensation

- (1) Als Anreiz im Sinne von Nr. 7 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ist der Verkehrsverbund Rhein-Neckar grundsätzlich als Nettoverbund organisiert. Die Einnahmen aus dem Verbundtarif stehen den Verbundunternehmen als Betreiber der eigenwirtschaftlichen Genehmigungen bzw. der auf Nettobasis vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge zu, wodurch ein maximaler Anreiz zur Wirtschaftlichkeit und Kundenorientierung gegeben ist.
- (2) Sofern die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages für ein Linienbündel oder eine Leistungseinheit auf Bruttobasis erfolgt, liegt im Rahmen der Vorgaben der §§ 12 und 13 keine ausgleichsfähige gemeinwirtschaftliche Verpflichtung vor, da der Bruttobetreiber die Mindereinnahmen aus der Tarifvorgabe nicht wirtschaftlich zu tragen hat, sondern im Rahmen des öffentlichen Dienstleistungsauftrages ersetzt bekommt. Daher werden die auf diese Linienbündel und Leistungseinheiten nach der Systematik der Anlagen x und x entfallenden Ausgleichsbeträge nicht dem Verbundunternehmen, sondern dem jeweiligen Aufgabenträger zweckgebunden zur Finanzierung des Linienbündels zur Verfügung gestellt.

§ 19 Sonderverkehre

Die Verbundgesellschaft kann zu Marketingzwecken bei örtlich und zeitlich begrenzten Veranstaltungen Sondertarife oder die kostenlose Beförderung der Fahrgäste in einzelnen Angeboten des Verbundverkehrs genehmigen und zum Ausgleich der damit verbundenen Mindereinnahmen einen sachgerechten Ausgleich mit dem Veranstalter oder der jeweiligen Kommune vereinbaren, der der Aufteilungsmasse zuführen ist.

Teil 3
Durchführungsvorschriften zur Einnahmearaufteilung

§ 20
Einnahmearaufteilung

- (1) Die Einnahmearaufteilung erfolgt auf Grundlage der in Anlage x dieser Satzung beigefügten Einnahmearaufteilungsregelung (EAR) durch die Verbundgesellschaft. Änderungen der EAR bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates der Verbundgesellschaft.
- (2) Wird im Rahmen eines Nachprüfungsverfahrens die vergaberechtliche Zulässigkeit einzelner Bestimmungen der EAR rechtskräftig festgestellt, so ist die Verbundgesellschaft berechtigt, eine Ersatzregelung zu treffen, um die Aufhebung des Vergabeverfahrens abzuwenden. Diese Ersatzregelung ist im Rahmen der Einnahmeabrechnung abweichend von der EAR zu beachten, sofern nicht die am öffentlichen Dienstleistungsauftrag beteiligten Partner später einer Anwendung der gegebenenfalls erst nach Abschluss des Vergabeverfahrens korrigierten EAR zustimmen.
- (3) Wird die EAR nach Inkrafttreten dieser Satzung in den wesentlichen Berechnungsmethoden der nachfrageorientierten Schlüssel gem. §§ 13, 15, 25 und 26 EAR verändert, so haben die Inhaber eigenwirtschaftlicher Genehmigungen bzw. auf Nettobasis vergebener öffentlicher Dienstleistungsaufträge für die Restdauer ihrer Genehmigung bzw. ihres öffentlichen Dienstleistungsauftrages analog § 6 EAR einen Anspruch auf Abrechnung der auf die betroffenen Linienbündel entfallenden Einnahmeansprüche auf Grundlage der unveränderten Abrechnungsgrundsätze gem. §§ 13, 15, 25 und 26 EAR.

§ 21
Regionale Busnetze

- (1) Die in den Töpfen 2 und 3 der Abrechnungsregelung zur Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar zusammengefassten regionalen Busverkehrsleistungen nehmen an der Einnahmearaufteilungsregelung nicht als Einzellinien bzw. einzelne Linienbündel teil, sofern sie durch einen Beschluss des Verwaltungsrates der VRN GmbH zur Vereinfachung der Nachfrageerhebung zu regionalen Busnetzen zusammengefasst wurden. Eine wirksame Beschlussfassung zur Integration eines Linienbündels in ein regionales Busnetz setzt unabhängig von den regulären Beschlussregularien die Zustimmung aller an einem Linienbündel beteiligten ZRN-Mitglieder voraus.
- (2) Verbundunternehmen, die einzelne Linienbündel auf Grundlage eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages oder einer eigenwirtschaftlichen Genehmigung nach dem Nettoprinzip betreiben, können innerhalb von 4 Wochen nach der schriftlichen Information über den Beschluss zur Bildung eines regionalen Busnetzes durch die Verbundgesellschaft der Integration

dieser Linienbündel in das regionale Busnetz schriftlich gegenüber der Verbundgesellschaft widersprechen. Der Widerspruch hat zur Folge, dass die betroffenen Linienbündel erst mit Ablauf des öffentlichen Dienstleistungsauftrages bzw. der eigenwirtschaftlichen Genehmigung nachträglich in das regionale Busnetz integriert werden.

- (3) Mit Bildung des regionalen Busnetzes sind die Abrechnungsregelungen im Rahmen der öffentlichen Dienstleistungsaufträge der betroffenen Linienbündel so anzupassen, dass Einnahmeänderungen infolge der Schlüsselanpassung nach § 15 Abs. 4 der EAR zuschussmindernd- bzw. zuschusserhöhend im Rahmen der Jahresschlussrechnung über den Zuschussbedarf ausgeglichen werden.
- (4) Sofern ein Verbundunternehmen ein Linienbündel, das einem regionalen Busnetz zugeordnet wurde, auf eigenwirtschaftlicher Genehmigungsbasis betreibt, wird dieses Linienbündel auf Antrag des Verbundunternehmens hin für die Dauer der eigenwirtschaftlichen Genehmigung außerhalb des regionalen Busnetzes nach den Bestimmungen der EAR für nicht in ein regionales Busnetz integrierte Linienbündel abgerechnet.

§ 22

Vergabe- und Genehmigungsverfahren

Die Verbundgesellschaft stellt Aufgabenträgern, die die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages vorbereiten und Unternehmen, die die Beantragung einer eigenwirtschaftlichen Genehmigung erwägen, auf schriftliche Nachfrage folgende Daten zur Verfügung:

- die in der Einnahmeabrechnung aktuell verwendeten Nachfragedaten des zu vergebenden Linienbündels,
- die aktuellen Nachfragedaten des Gesamtverbundes,
- für die Linienbündeln in der Westpfalz den aktuellen Zuteilungsschlüssel für die im Rahmen des Westpfalzzuschlages relevanten Ticketsortimente,
- den aktuellen Stand der Gesamteinnahmen des Verbundes,
- den sich aus den vorgenannten Daten ergebenden aktuellen Einnahmeanspruch des Linienbündels,
- die auf das Linienbündel aktuell entfallenden Stückzahlen im Ausbildungsverkehr,
- die Höhe der sich aktuell aus der Abrechnungsregelung zu den ZRN-Mitteln für das Linienbündel (Anlage x) ergebenden Ausgleichleistungen.

Teil 4
Sonstige Bestimmungen

§ 23
Fahrgastinformation

- (1) Die Verbundunternehmen informieren die Verbundgesellschaft fortlaufend und so früh wie möglich über ihre Planungen und Entscheidungen zum Fahrplanangebot und treffen ihre Entscheidungen zum Fahrplanangebot im Benehmen mit der VRN GmbH, soweit öffentliche Dienstleistungsaufträge und gesetzliche Bestimmungen keine weitergehenden Mitwirkungsrechte vorsehen.
- (2) Die Verbundgesellschaft stellt im Namen der jeweiligen Verbundunternehmen die Anträge auf Erteilung der gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen für die Änderung der Fahrpläne bzw. nimmt die Anzeige der Fahrplanänderungen gem. § 40 Abs. 1 PBefG vor. Sind für bestimmte Fahrplanleistungen diese Anträge durch andere Einrichtungen zu stellen, tragen die Verbundunternehmen dafür Sorge, dass die Verbundgesellschaft mit der Antragstellung eine Mehrfertigung der Anträge und Antragsunterlagen erhält.
- (3) Die Verbundunternehmen stellen der Verbundgesellschaft ihre Fahrplanunterlagen einschließlich vorhandener Bildfahrpläne zur Verfügung.
- (4) Die Verbundgesellschaft stellt die Fahrpläne des gesamten Verbundverkehrs unter Einbeziehung weiterer für die Öffentlichkeit wichtiger Informationen zusammen und veröffentlicht den Verbundfahrplan in analoger wie digitaler Form.
- (5) Die Verbundunternehmen stellen der Verbundgesellschaft die Echtzeitdaten des Verbundverkehrs umlaufbezogen und unentgeltlich zur Verfügung. Die Verbundgesellschaft veröffentlicht die Echtzeitinformationen in geeigneter Weise im Rahmen eigener oder externer Fahrgastinformationssysteme.

§ 24
Marketing

- (1) Die Verbundgesellschaft betreibt das Marketing des Verbundtarifes, des Verbundverkehrs sowie der Marke „VRN“. Die Verbundunternehmen unterstützen die Verbundgesellschaft hierin durch die Verteilung der entsprechenden Marketingartikel, den Aushang von Werbeplakaten und Ähnliches.
- (2) Die Marketingaktivitäten der Verbundunternehmen bezüglich des eigenen Leistungsangebotes sind vorab mit der Verbundgesellschaft abzustimmen, um einen einheitlichen Marktauftritt des Verbundverkehrs zu gewährleisten.
- (3) An allen Fahrzeugen des Verbundverkehrs ist durch Verwendung des VRN-Logos in ausreichendem Maße deutlich zu machen, dass das jeweilige Verkehrsangebot Teil des Verbundverkehrs ist und mit den Fahrscheinen des

Verbundtarifes genutzt werden kann. Entsprechendes gilt für die Beschilderung von Fahrkartenautomaten und anderen Vertriebsseinrichtungen.

§ 25 **Erhebungen im Verbundverkehr**

- (1) Mitarbeiter der Verbundgesellschaft und der für den ÖPNV zuständigen Stellen der Aufgabenträger sowie von diesen beauftragte Dritte sind keine Fahrgäste, sofern sie den Verbundverkehr nutzen, um Erhebungen durchzuführen oder die Qualität des Verbundverkehrs zu überwachen, sodass sie für diese Fahrten keinen Verbundfahrtschein benötigen. Dies gilt auch für Fahrten zum und vom Erhebungs- bzw. Kontrollgebiet. Sollte sich aus dem PBefG etwas anderes ergeben, so gilt der Kontroll-, Erheber- bzw. Prüfausweis als Dienstfahrtschein.
- (2) Die Verbundunternehmen stellen sicher, dass das Erhebungs-, Prüf- und Kontrollpersonal gem. Abs. 1 Zugang zu den Fahrzeugen des Verbundverkehrs erhalten und ungehindert ihrer Tätigkeit in den Fahrzeugen nachgehen können.

§ 26 **Altlasten der URN GmbH**

Soweit ZRN oder VRN GmbH im Rahmen der Neuorganisation des Verkehrsverbundes durch die Neufassung dieser Satzung zum 01.01.2018 die Haftung für Altverbindlichkeiten der Unternehmensgesellschaft Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH (URN GmbH) übernehmen (z.B. Pensionsansprüche früherer Geschäftsführer der URN GmbH oder Schadensersatzansprüche aus der Abrechnung des Verbundtarifes in der Zeit vor dem 31.12.2017), erhöhen die hierfür aufgewendeten Beträge den von den Verbundunternehmen gem. § 2 Abs. 3 zu leistenden Verbundaufwand.

§ 27 **Inkrafttreten**

Diese Neufassung der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar tritt mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft und ersetzt die bisherige Vorgängersatzung.